

Information aus der Tech. Kommission des Deutschen Schützenbundes

Britisches Ordonnanzmodell „L8“

Auf Grund von verschiedenen Anfragen stellt die TK des DSB fest:

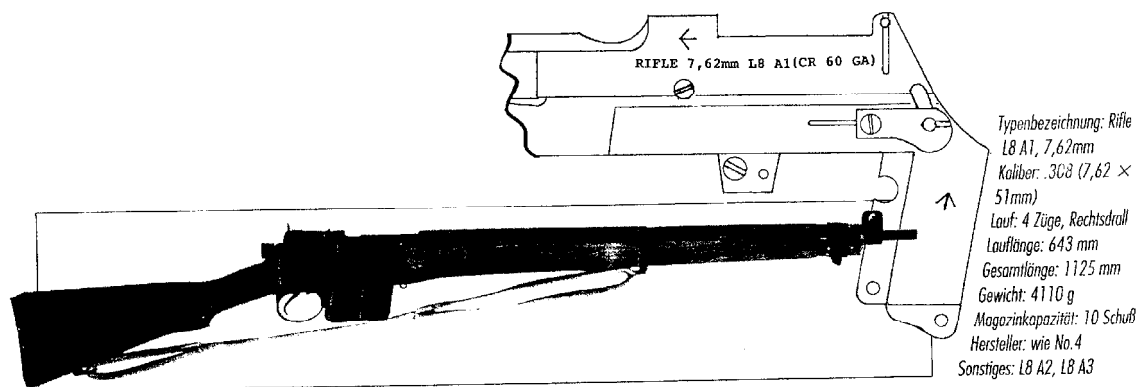
Das Britische Ordonnanzmodell „L8“ ist für den Wettbewerb 1.58 – Ordonnanzgewehr – nicht zugelassen.

Begründung:

Die Regel 1.58.1.1 besagt, dass nur Gewehre verwendet werden dürfen, die vor dem 31.12.1963 eingeführt wurden.

Bei dem „L8“ handelt es sich um umgebaute No 4 Gewehre. Die Gewehre wurden ab 1963 auf die Nato-Patrone .308 (7,62 x 51) umgerüstet. Die Gewehre gingen dann nicht mehr an die Armee sondern wanderten als Reserve in die Waffenkammern.

Sollte ein Starter auf die Verwendung des Gewehres bestehen, muss vom Teilnehmer lt. Regel 1.58.1.1 der Nachweis der früheren Einführung bei der Truppe (Einführungsbefehl) erbracht werden.



Gez. Gerhard Furnier